

Bericht zur Unternehmensführung

1. Erklärung zur Unternehmensführung

1.1 Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der AIXTRON SE erklären gemäß § 161 AktG:

Mit Ausnahme der nachfolgend vorsorglich erklärten Abweichungen entspricht die AIXTRON SE sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission "Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 13. Mai 2013:

Berücksichtigung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung (4.2.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK)

Der Kodex empfiehlt in Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3, dass der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind. Die laufenden Vorstandsdienstverträge wurden abgeschlossen, bevor die vorstehend genannte Empfehlung im Rahmen der letzten Kodexänderung 2013 neu als Empfehlung aufgenommen wurde. Der Aufsichtsrat hatte bei deren Abschluss nicht ausdrücklich festgelegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Gesamtbelegschaft abzugrenzen sind. Das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Gesamtbelegschaft wird demnach bei den nach Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 2 DCGK genannten Kriterien auch nicht anhand derartiger Festlegungen berücksichtigt.

Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung (4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK)

Der Kodex empfiehlt in Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder der AIXTRON SE beinhaltet sowohl eine fixe Vergütung als auch diverse variable Vergütungsbestandteile. Für die fixe Vergütung ist im Vorstandsdienstvertrag ein Jahreseinkommen festgelegt. Hinzu kommen Sachbezüge und feste Zuschüsse für eine individuelle private Altersversorgung. Die variable Vergütung ist hinsichtlich des variablen Bonus für den gesamten Vorstand auf maximal 6,5 Mio. Euro begrenzt. Hiervon entfallen 8/18 auf den Vorstandsvorsitzenden und je 5/18 auf die beiden anderen Vorstandsmitglieder. Die variable Vergütung wird teilweise in Form von Zusagen auf Aktien der Gesellschaft gewährt. Die Höhe der jeweiligen Zusage auf Aktien unterliegt der vorstehend genannten Höchstgrenze bezogen auf den Zusagezeitpunkt, sodass insofern der Empfehlung entsprochen wird. Die Aktien werden erst nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren nach der jeweiligen Zusage übertragen. Innerhalb dieses Zeitraums profitieren die Vorstandsmitglieder von dem unbegrenzten Kurssteigerungspotenzial der Aktien, worin eine Abweichung vom Wortlaut der Empfehlung gesehen werden könnte. Eine weitere Begrenzung der variablen Vergütung bezogen auf den Zeitpunkt der Übertragung der Aktien erscheint jedoch nicht interessengerecht, da damit der wesentliche Anreiz der aktienorientierten Vergütung, auf einen steigenden Unternehmenswert hinzuarbeiten, konterkariert und das Vorstandsmitglied ab Erreichen einer solchen Höchstgrenze im Falle eines weiter steigenden Aktienkurses benachteiligt würde. Eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Gesamtvergütung ist in den laufenden Vorstandsverträgen nicht explizit vorgesehen.

Bei einer Anpassung der laufenden Vorstandsverträge werden sich diese an den neuen Empfehlungen des DCGK orientieren und es soll den Empfehlungen zukünftig wieder vollständig entsprochen werden.

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2013 hat die AIXTRON SE den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 vollständig entsprochen.

Herzogenrath, im Februar 2014
AIXTRON SE

Für den Vorstand der AIXTRON SE

Martin Goetzeler
Vorsitzender des Vorstands

Für den Aufsichtsrat der AIXTRON SE

Kim Schindelhauer
Vorsitzender des Aufsichtsrats

1.2 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die AIXTRON SE verfügt bereits seit 2006 über einen **Ethikkodex**, der für die Mitglieder des Vorstands sowie bestimmte Führungskräfte aus dem Bereich Finanzen gilt. Der Zweck dieses Kodex besteht in der Förderung von aufrichtigem und ethischem Verhalten einschließlich dem ethischen Umgang mit Interessenkonflikten, der vollständigen, fairen, genauen, zeitgerechten und verständlichen Offenlegung von Quartals- und Jahresberichten, der Einhaltung von geltenden Gesetzen, Vorschriften und Regelungen, der gegebenenfalls unverzüglichen internen Berichterstattung von Verletzungen des Kodex und der Verantwortlichkeit für die Einhaltung dieses Kodex. Der vollständige Text des Kodex ist auf der AIXTRON Internetseite im Bereich Investoren/Corporate Governance einsehbar.

Darüber hinaus gilt für Vorstand, Aufsichtsrat und alle Mitarbeiter weltweit ein Compliance Verhaltenskodex, der zu einem verantwortungsbewussten und gesetzeskonformen Verhalten anhält. Dieser Kodex beinhaltet unter anderem die folgenden Themenbereiche: Verantwortung und Achtung gegenüber Mensch und Umwelt, Beachtung von rechtlichen Rahmenbedingungen, rechtmäßiges und ethisches Verhalten jedes einzelnen Mitarbeiters, Firmenloyalität, fairer und respektvoller Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Ablehnung jeglicher Form von Diskriminierung, verantwortungsbewusster Umgang mit Unternehmensrisiken, umweltbewusstes Handeln, Sicherheit in allen Arbeitsbereichen, professionelles Arbeiten, Verlässlichkeit und Fairness in allen Geschäftsbeziehungen, Einhaltung der Richtlinien bezüglich Vorteilsgewährung/Vorteilsannahme, Umgang mit Insiderinformationen, Umgang mit Firmeneigentum. Zusätzlich verfügt die AIXTRON SE aufgrund spezieller Vorgaben der NASDAQ über einen gesonderten **NASDAQ-Verhaltenskodex**. Der ausführliche Text des Compliance Verhaltenskodex sowie des NASDAQ-Verhaltenskodex können jeweils ebenfalls auf der AIXTRON Internetseite abgerufen werden.

Ferner verfügt AIXTRON seit 2010 über ein für alle Führungskräfte des Senior Managements maßgebliches **Compliance Handbuch**, auf dem die Prinzipien des Compliance Verhaltenskodex gründen. Das Compliance Handbuch umfasst detaillierte Ausführungen zur Compliance Organisation bei AIXTRON und zu den Verhaltensanforderungen, die sich daraus für Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeiter ergeben. Das Handbuch wird in regelmäßigen Abständen an veränderte gesetzliche Vorgaben angepasst, so auch für das Geschäftsjahr 2013. Quartalsweise erklären die Führungskräfte schriftlich, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Compliance-Anforderungen der AIXTRON SE eingehalten wurden. Im Falle einer Aktualisierung des Compliance Handbuchs erklären die Führungskräfte außerdem, die aktualisierte Fassung zur Kenntnis zu nehmen, die Inhalte zu befolgen und diese in ihrem Verantwortungsbereich zu kommunizieren.

Darüber hinaus hat AIXTRON einen **Verhaltenskodex für Lieferanten** etabliert, der ethische, moralische und rechtliche Standards im Zusammenhang mit dem Verkauf sowie der Verwendung von sogenannten Konfliktmineralien (Gold, Tantal, Wolfram, Zinn) innerhalb der AIXTRON Lieferkette definiert. Die wesentlichen Inhalte dieses Kodex umfassen Informationen über die US-amerikanischen Regelungen über die Verwendung von Konfliktmineralien, das Vorgehen bei der risiko-basierten Überprüfung (Due Diligence) der Lieferkette, die Erwartungen an Supply Chain Partner bzw. Lieferanten und die Konsequenzen bei Nicht-Beachtung. Auch der vollständige Text des Verhaltenskodex für Lieferanten kann auf der AIXTRON Internetseite im Bereich Investoren/Corporate Governance abgerufen werden.

1.3 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse

Die AIXTRON SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) und unterliegt neben dem deutschen Aktienrecht den vorrangig anzuwendenden europäischen SE-Regelungen und dem deutschen SE-Ausführungsgesetz. Die Gesellschaft verfügt über eine dualistische Führungs- und Kontrollstruktur, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat.

Vorstand

Nach den Vorgaben des deutschen Aktiengesetzes, das über die SE-Verordnung auch für die AIXTRON SE gilt, führt der Vorstand der AIXTRON SE die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Geschäftsentwicklung, Planung und Strategie sowie die Risikolage des Unternehmens.

Nach § 8 der Satzung der AIXTRON SE besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Personen. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Er entscheidet auch, ob es einen Vorsitzenden geben soll, ob stellvertretende Mitglieder oder ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden sollen.

Der Vorstand der AIXTRON SE besteht aus folgenden drei Personen:

Name	Funktion	Erstmalige Bestellung	Bestellt bis
Martin Goetzeler*	Vorsitzender des Vorstands	01.03.2013	28.02.2017
Wolfgang Breme	Finanzvorstand	01.04.2005	31.03.2016
Dr. Bernd Schulte	Vorstandsmitglied	01.04.2002	31.03.2015

*) Nachfolger von Paul Hyland, der das Amt bis zum 28.02.2013 inne hatte

Unbeschadet der gesetzlichen Gesamtverantwortlichkeit des Vorstands und seiner Verpflichtung zur engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kollegium, sind die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder wie folgt verteilt:

Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstands und verantwortet zusätzlich das operative Geschäft des AIXTRON-Konzerns mit den besonderen Schwerpunkten Strategische Planung, Investor Relations & Kommunikation, Personalwesen, Fertigung sowie Beschaffung & Logistik. Der Finanzvorstand ist neben dem Bereich Finanzen und Berichtswesen im Konzern verantwortlich für Corporate Governance & Compliance, Informationstechnologie, Recht & Risikomanagement und Facility Management. Der Chief Operating Officer, hat im Konzern die Verantwortung für die Bereiche Marketing, Technologieentwicklung, Business Development und Vertrieb.

Der Vorstand hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung gegeben, die regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Aktualität hin überprüft wird. Sie enthält unter anderem eine Aufzählung von Angelegenheiten mit grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung, über die der Vorstand formal zu beschließen hat. Dies betrifft beispielsweise Entscheidungen über: Strategien, Unternehmenspläne und Budgets der Gesellschaft; wesentliche Änderungen der Unternehmens- und Konzernorganisation; Aufnahme oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten der Gesellschaft; Erwerb und Veräußerung von Grundstücken oder Grundstücksrechten; Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmens- oder bedeutenden Lizenzverträgen; Vergabe von größeren externen Beratungs- und Forschungsaufträgen; grundsätzliche Fragen aus dem Personalbereich und der Personalpolitik; Festlegung der Grundsätze für die Vertretung in Wirtschaftsorganisationen und Verbänden; Besetzung der Geschäftsführung und Aufsichtsorgane von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften; wichtige Publikationen und Informationen an die Öffentlichkeit außerhalb der Regelpublizität; Einleitung von Prozessen und Rechtsstreitigkeiten; Gewährung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Satzung beinhalten jeweils einen Katalog von wesentlichen Geschäften und Maßnahmen, die zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Zu den nach Satzung oder Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen gehören beispielsweise Entscheidungen über die Errichtung bzw. Veräußerung von Betriebsstätten, den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme bzw. Aufgabe von Tätigkeitsgebieten oder die Gewährung bzw. Aufnahme von Krediten, etc.

Sitzungen des Vorstands finden gemäß Geschäftsordnung mindestens zweimal im Monat statt und wenn es das Wohl des Unternehmens erfordert. Vorstandssitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine zusätzliche Sitzung zu einem speziellen Thema veranlassen. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden leitet das Vorstandsmitglied die Sitzung, das der Vorstandsvorsitzende hierzu bestimmt hat bzw. das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind; wobei durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltete Vorstandsmitglieder als anwesend gelten. Der Vorstand entscheidet, soweit nicht das Gesetz, die Satzung und die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

Jedes Mitglied des Vorstands wird Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder des Vorstands hierüber informieren. Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung.

Gemäß § 11 der Satzung der AIXTRON SE besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern. Die Hauptversammlung kann auch eine andere durch drei teilbare Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern bestimmen. Die Amtsperiode der Aufsichtsratsmitglieder läuft in der Regel bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Die Amtszeit der nachfolgend genannten Aufsichtsräte endet mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2016. Dabei hat die Hauptversammlung am 23. Mai 2013 die Herren Dr. Andreas Biagosch und Dr. Martin Komischke als Nachfolger jeweils für die restliche Amtszeit der zum 30. Januar 2013 ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder Dr. Holger Jürgensen und Karl-Hermann Kuklies in den Aufsichtsrat der AIXTRON SE gewählt.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie.

Dem Aufsichtsrat der AIXTRON gehörten zum Ende des Geschäftsjahres 2013 die folgenden sechs Personen an:

Name	Funktion	Mitglied seit	Bestellt bis
Kim Schindelhauer ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾	Vorsitzender des Aufsichtsrats, Vorsitzender des Kapitalmarktausschusses	2002	HV 2016
Prof. Dr. Wolfgang Blättchen ¹⁾⁴⁾	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Vorsitzender des Prüfungsausschusses, unabhängiger Finanzexperte ⁶⁾	1998	HV 2016
Dr. Andreas Biagosch ²⁾		2013	HV 2016
Prof. Dr. Petra Denk ²⁾³⁾	Vorsitzende des Technologieausschusses	2011	HV 2016
Dr. Martin Komischke		2013	HV 2016
Prof. Dr. Rüdiger von Rosen ¹⁾³⁾⁴⁾	Vorsitzender des Nominierungsausschusses	2002	HV 2016

¹⁾ Mitglied des Prüfungsausschusses

²⁾ Mitglied des Technologieausschusses

³⁾ Mitglied des Nominierungsausschusses

⁴⁾ Mitglied des Kapitalmarktausschusses 2013

⁵⁾ Ehemaliges AIXTRON Vorstandsmitglied

⁶⁾ Seit 2005

Der Forderung nach Vielfalt („Diversity“) innerhalb des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 DCGK) wird u.a. aufgrund der vielseitigen Kompetenzen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder (im Hinblick auf Bereiche wie Finanzen, Kapitalmarkt, M&A sowie Technologie und Märkte) Rechnung getragen. Darüber hinaus wird auch hinsichtlich der Frauenquote den im Jahr 2010 definierten Zielvorgaben entsprochen.

Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Gemäß Ziffer 5.4.2 des Kodex ist ein Aufsichtsratsmitglied insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Der Aufsichtsrat hat sich zum Ziel gesetzt, dass zumindest die Hälfte seiner Mitglieder unabhängig zu sein hat. Da der Aufsichtsrat ausschließlich aus gewählten Vertretern der Anteilseigner besteht, die gemäß Kodex alle als unabhängige Mitglieder anzusehen sind, wird auch dieser Zielvorgabe entsprochen.

Wie es der Deutsche Corporate Governance Kodex in Ziffer 5.4.2 vorsieht, gehören dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder an.

Im Vorfeld der Aufsichtsratsitzung vom 4. Dezember 2013 haben die Aufsichtsratsmitglieder den vom Aufsichtsratsvorsitzenden jährlich vorbereiteten Fragebogen zur Effizienzprüfung erhalten. Die neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder Dr. Biagosch und Dr. Komischke wurden von der Beantwortung des Fragebogens ausgenommen. Nach Auswertung des Fragebogens wurde festgestellt, dass der Aufsichtsrat seine Tätigkeit gemäß Ziffer 5.6 des Kodex effizient ausübt.

Weitere Mandate der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder sind im Anhang des Konzernabschlusses unter Ziffer 36. „Aufsichtsrat und Vorstand“ aufgeführt.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2013 mit keiner nahe stehenden Person wesentliche Geschäfte abgeschlossen oder durchgeführt.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Sie regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates, die Organisation von Sitzungen und Beschlüssen sowie die Bildung von Ausschüssen. Der Prüfungsausschuss und der Technologieausschuss verfügen über durch den Aufsichtsrat festgelegte, separate Geschäftsordnungen. Sämtliche Geschäftsordnungen werden regelmäßig den Neuerungen des Deutschen Corporate Governance Kodex angepasst.

Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat seit 2005 ein unabhängiges und sachkundiges Mitglied des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex" / "DCGK") inne. Der Technologieausschuss wurde am 19. Mai 2011 neu gebildet.

Der Aufsichtsrat hält, ebenso wie der Prüfungsausschuss und der Technologieausschuss, regelmäßig vier ordentliche Sitzungen im Kalenderjahr ab. Der Nominierungsausschuss wird nach Bedarf einberufen.

Der Vorstand nimmt auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden an allen ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats teil, berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Zwischen den Sitzungen erhalten alle Aufsichtsratsmitglieder vom Vorstand Monats- und detaillierte Quartalsberichte zur Lage der Gesellschaft. Darüber hinaus lassen sich der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die Vorsitzende des Technologieausschusses in zahlreichen Telefonaten und persönlichen Gesprächen vom Vorstand regelmäßig zeitnah und umfassend über wichtige Entwicklungen und anstehende wichtige Entscheidungen informieren.

Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. In begründeten Ausnahmefällen können Aufsichtsratsmitglieder auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind jeweils beschlussfähig, wenn zwei Drittel, im Falle des Gesamtremiums mindestens aber drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (außerhalb von Sitzungen im Wege einer schriftlichen Stimmabgabe bzw. Stimmabgabe per Telefax, telefonisch oder per E-Mail oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien, sofern kein Mitglied widerspricht). Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen dazu, dass diese Person ihr Mandat niederzulegen hat.

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Wie in den Vorjahren arbeiteten Vorstand und Aufsichtsrat auch im Jahr 2013 im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Gemeinsames Ziel ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes nach Durchführung einer umfassenden Restrukturierung und Rückkehr in die Profitabilität.

Bei der AIXTRON SE besteht ein duales Führungssystem, das durch eine personelle Trennung zwischen dem Leitungs- und dem Überwachungsorgan gekennzeichnet ist. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung und informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Der Vorstand bedarf zur Vornahme bestimmter Geschäfte und Maßnahmen, die in der Satzung der AIXTRON SE oder der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt sind, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Über Abschluss, Änderung und Beendigung von wichtigen Verträgen, die nicht gemäß der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtig sind, ist dem Aufsichtsrat zu berichten. Der Vorstand ist darüber hinaus verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Ereignisse, auch über jene, die nicht die Zustimmung des Aufsichtsrats erfordern, zu informieren.

Arbeitsweise und Zusammensetzung der Ausschüsse

Der Vorstand der AIXTRON SE hat keine Ausschüsse eingerichtet.

Der Aufsichtsrat der AIXTRON SE hat derzeit drei Ausschüsse eingesetzt, den Prüfungsausschuss, den Technologieausschuss und den Nominierungsausschuss. Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte auch weitere Ausschüsse zu bilden; dies hat er im Geschäftsjahr 2013 mit dem – zwischenzeitlich wieder aufgelösten – Ausschuss „Kapitalmarkt“ auch getan.

Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Prüfungsausschussvorsitzende, Herr Prof. Dr. Blättchen, verfügt als unabhängiges Mitglied über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung (§ 107 Abs. 4, § 100 Abs. 5 AktG) sowie über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung interner Kontrollverfahren. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Compliance, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Umsetzung der Regelungen gemäß Abschnitt 404 Sarbanes-Oxley-Act (SOA 404). Weiterhin befasst er sich mit der Abschlussprüfung und wacht hier insbesondere über die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

Schließlich kümmert er sich um die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten sowie die Honorarvereinbarung. Der Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig über die Arbeit des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat.

Der Technologieausschuss besteht aus einer Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Technologieausschuss befasst sich insbesondere mit Fragen der technologischen Marktstellung von AIXTRON, der IP-Strategie (Intellectual Property), Produktplanungen und Technologieentwicklungen, möglichen Technologieakquisitionen oder sonstigen Diversifikationsthemen. Die Ausschussvorsitzende, Frau Prof. Dr. Denk, berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Tätigkeit des Technologieausschusses.

Der Nominierungsausschuss besteht ebenfalls aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Ausschuss, unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. von Rosen, macht im Falle der Neubesetzung von Organfunktionen Wahlvorschläge an den Gesamtaufichtsrat.

Im Zuge der Vorbereitung der im Oktober 2013 durchgeführten Kapitalerhöhung hat der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsratsausschuss „Kapitalmarkt“ gebildet, welcher die für den Prozess notwendigen Beschlüsse fasste und nach erfolgreich durchgeführter Transaktion wieder aufgelöst wurde.

Die Arbeitsweise von Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüssen während des Geschäftsjahres 2013 ist teilweise auch im Bericht des Aufsichtsrats erläutert, welcher Teil des Geschäftsberichts ist und auch von der AIXTRON Internetseite herunterzuladen ist.

2. Corporate Governance Bericht

2.1 Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat zur Corporate Governance

AIXTRON verpflichtet sich zu den Grundsätzen einer transparenten, verantwortungsvollen, und auf die nachhaltige Wertschöpfung ausgerichteten Unternehmensführung. Durch entsprechende Leitung und Überwachung der Gesellschaft wollen wir – Vorstand und Aufsichtsrat – das Vertrauen, das uns unsere Aktionäre, die Finanzmärkte, unsere Kunden, Geschäftspartner, Mitarbeiter und die Öffentlichkeit entgegenbringen, untermauern. Wir sind davon überzeugt, dass eine gute Corporate Governance eine wesentliche Grundlage für den Erfolg unseres Unternehmens darstellt.

Sowohl dieser Bericht gemäß Ziffer 3.10 DCGK als auch die gemeinsame Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG vom Februar 2014 werden im Geschäftsbericht sowie auf der Internetseite von AIXTRON in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Auch werden nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen mindestens fünf Jahre lang auf der AIXTRON Internetseite zugänglich gemacht.

Punktuelle Abweichungen

AIXTRON ist in der Vergangenheit allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gefolgt und hat dem Kodex mit Ausnahme der in der Entsprechenserklärung vorsorglich erklärten Abweichungen auch im Berichtsjahr 2013 vollständig entsprochen. Unser bewährtes und laufend aktualisiertes internes Überwachungs- und Kontrollsystem gemäß Abschnitt 404 des Sarbanes-Oxley Acts unterstützt uns zusätzlich bei der Erfüllung unserer Compliance-Verantwortung.

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat im Jahr 2013 mehrere Änderungen am Kodex vorgenommen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner derzeit gültigen Form vom 13. Mai 2013 wurde vom Bundesministerium der Justiz am 10. Juni 2013 bekannt gemacht.

Da die Interpretation der neuen Empfehlungen derzeit nicht eindeutig ist, haben Vorstand und Aufsichtsrat in der aktuellen Entsprechenserklärung vom Februar 2014 vorsorglich Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex erklärt.

Diversity

Wie vom Kodex vorgesehen hat sich AIXTRON klare Ziele im Hinblick auf eine angemessene Vielfalt (Diversity) in der Unternehmensführung (Ziffern 5.1.2 und 5.4.1 DCGK) gesetzt.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der hiermit verknüpften Problematik des Fachkräftemangels in Deutschland ist AIXTRON ständig bemüht, sowohl den Frauenanteil als auch die Internationalität der Mitarbeiter und Führungskräfte weiter zu steigern. Dabei ist das Unternehmen jedoch in erster Linie der fachlichen und sozialen Qualifikation aller Mitarbeiter verpflichtet.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Bereits im Jahr 2010 hat sich der Aufsichtsrat Zielvorgaben für seine künftige Zusammensetzung gegeben und diese im Jahr 2012 angepasst. Sie sind nachfolgend ausführlich dargestellt:

- Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern achtet der Nominierungsausschuss darauf, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die jeweils einzeln und in ihrer Gesamtheit als Team über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Darüber hinaus sollten die Mitglieder unabhängig sein. Damit trägt der Nominierungsausschuss zu einer Steigerung der Effizienz und Erhöhung der Transparenz des Auswahlverfahrens bei. Die Aufsichtsräte sollen in der Regel für die längste satzungsgemäß zulässige Zeit gewählt werden.
- AIXTRON exportiert seine Produkte derzeit zu über 85 % nach Übersee, davon mehr als 90 % nach Fernost. Erfahrungen in den dortigen AIXTRON spezifischen Elektronik- und Leuchtmittel-Märkten sind daher von großem Vorteil.
- In der Regel sollte für Aufsichtsräte eine Altersgrenze von 70 Jahren bei ihrem Ausscheiden angemessen sein. Neue Aufsichtsräte sollten dem Unternehmen für mindestens zwei Wahlperioden zur Verfügung stehen.
- Es ist anzustreben, dass die einzelnen Aufsichtsräte möglichst unterschiedliche Ausbildung, Qualifikation, Sachkenntnis und Auslandserfahrung haben, um insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung zu verfügen. Eine firmen- und produktorientierte Abdeckung mit Verständnis des Geschäftsmodells, der branchenspezifischen Besonderheiten und der Abläufe in den verschiedenen Unternehmensbereichen Betriebswirtschaft, Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Unternehmensentwicklung, Kapitalmarkt, Technologie, Sondermaschinenfertigung, Märkte/Vertrieb, Beleuchtungsmarkt, etc. sind vorteilhaft.
- Es entspricht dem Wohl des Unternehmens, das Potenzial von gut ausgebildeten und motivierten Mitarbeitern unterschiedlicher Nationalitäten und Geschlechter zu nutzen. Der Aufsichtsrat strebt zur Stärkung des Unternehmens im globalen Wettbewerb eine angemessene Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat in Höhe von ca. 20 % an.
- Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, wobei ein Aufsichtsratsmitglied insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen ist, wenn es in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.
- Der Aufsichtsrat soll mindestens zur Hälfte mit unabhängigen Mitgliedern besetzt sein.
- Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.
- Die Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- Der Aufsichtsrat muss zwingend über mindestens ein unabhängiges Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung, interne Kontrollverfahren und Abschlussprüfung verfügen. Dieses Aufsichtsratsmitglied gehört dann auch dem Prüfungsausschuss an.
- Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Professionalisierung der Aufsichtsräte und um gleichzeitig größtmögliche Effizienz der Aufsichtsratsstätigkeit wie in den Vorjahren zu gewährleisten, sollten neue Aufsichtsräte nicht mehr als fünf Mandate in anderen börsennotierten Unternehmen oder anderen Unternehmen, wenn diese vergleichbare Anforderungen aufweisen, innehaben. Es ist anzustreben Kandidaten, mit deutschem oder europäischem Standort zu bevorzugen.

Nähere Informationen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind auch dem Abschnitt "Aufsichtsrat" in Kapitel 1.3 dieses Geschäftsberichts zu entnehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat der AIXTRON SE sind davon überzeugt, dass der Aufsichtsrat in seiner Zusammensetzung sowohl die eigene Zielsetzung als auch die Forderung des Kodex nach angemessener Vielfalt (Diversity) und einer angemessenen Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder vollständig erfüllt.

Zur Fortbildung des Aufsichtsrats haben Mitglieder sowohl im Rahmen ihrer Aufsichtsratsfunktion als auch ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit an Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen.

Aktionäre und Hauptversammlung

Im Geschäftsjahr 2013 fand die ordentliche Hauptversammlung am 23. Mai 2013 in Aachen statt. Die Einladung zur Hauptversammlung wurde gemäß den gesetzlichen Anforderungen fristgerecht im Bundesanzeiger bekannt gemacht und enthielt u.a. die Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung bzw. des Aufsichtsrats sowie die Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts. Die Inhaber der AIXTRON ADS (American Depositary Shares) erhielten darüber hinaus rechtzeitig spezielle Formulare zur Erteilung von Weisungen über die Ausübung des Stimmrechts. Alle vom Gesetz verlangten Berichte und Unterlagen standen ab der Einberufung der Hauptversammlung auf der AIXTRON Internetseite zur Verfügung. In Übereinstimmung mit Ziffer 2.3.3 DCGK wurden Teile der Hauptversammlung außerdem via Webcast live übertragen (Eröffnung, Reden und Präsentationen des Vorstands). Direkt im Anschluss an die Hauptversammlung veröffentlichte AIXTRON die Präsenz und die Abstimmungsergebnisse in einer Pressemitteilung sowie auf der Internetseite.

Es standen 6 von 7 Tagesordnungspunkten zur Abstimmung. Alle Vorlagen wurden mit mindestens 68,5 % der vertretenen Stimmen befürwortet, wobei rund 37 % des AIXTRON Grundkapitals auf der Hauptversammlung vertreten waren. Unter TOP 4 billigten die Aktionäre das im Dezember 2012 geänderte Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands. Unter TOP 5 wählte die Hauptversammlung mit den Herren Dr. Andreas Biagosch und Dr. Martin Komischke zwei neue Mitglieder in den AIXTRON Aufsichtsrat, welche die mit Wirkung zum 30. Januar 2013 zurückgetretenen Aufsichtsratsmitglieder Dr. Holger Jürgensen und Karl-Hermann Kuklies ersetzen. Unter TOP 7 erteilten die Aktionäre der Gesellschaft eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, die auch die Möglichkeit der Ausgabe von Aktien an den Vorstand der Gesellschaft als Bestandteil der variablen Vergütung berücksichtigt.

Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der AIXTRON SE hielten am 31. Dezember 2013 direkt und indirekt insgesamt 601.429 Stückaktien bzw. 0,5% des Aktienkapitals der Gesellschaft, welches zum Jahresende EUR 112.613.445 betrug.

Der AIXTRON Vorstand hielt per 31. Dezember 2013 weder direkt noch indirekt von der Gesellschaft ausgegebene Aktien. Der Aktienoptionsbestand des Vorstands aus den Aktienoptionsprogrammen ist im Vergütungsbericht im Anhang des Jahresabschlusses angegeben und erläutert.

Der Erwerb und die Veräußerung von Aktien der AIXTRON SE durch Führungspersonen gemäß § 15a WpHG wird unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung auf der AIXTRON Internetseite unter der Rubrik „Corporate Governance/Directors Dealings“ veröffentlicht. Im Geschäftsjahr 2013 wurden vier solcher Geschäfte veröffentlicht, wobei insgesamt 209.500 AIXTRON Aktien direkt verkauft wurden.

Transparenz

Zur Gewährung einer größtmöglichen Transparenz informiert AIXTRON seine Aktionäre, Aktionärsvereinigungen, potenzielle Investoren, Finanzanalysten sowie die Medien aktuell und regelmäßig über den Geschäftsverlauf des Konzerns. Zu diesem Zweck wird hauptsächlich das Internet als Kommunikationsmedium genutzt.

Die Berichterstattung über die Lage und die Ergebnisse der AIXTRON SE und des AIXTRON Konzerns erfolgt in deutscher und/oder englischer Sprache durch:

- den Webcast der Hauptversammlung (Eröffnung, Rede des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Präsentation des Vorstands wurden live übertragen)
- den interaktiven, elektronischen Geschäftsbericht mit Konzern-Abschluss, Konzern-Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats
- den SE-Jahresabschluss und den zugehörigen Lagebericht
- den 20-F Jahresbericht für die United States Securities and Exchange Commission („SEC“)
- Zwischenfinanzberichte
- Quartalsweise Telefonkonferenzen für die Presse und Analysten und deren jeweilige Abschrift
- Unternehmenspräsentationen
- Ad-hoc-, Unternehmens- und IR-Mitteilungen
- 6-K Berichte und Meldungen für die SEC
- Marketing-Mitteilungen

Die wesentlichen wiederkehrenden Termine, wie der Termin der Hauptversammlung oder die Erscheinungstermine der Finanzberichte sind im Finanzkalender des Unternehmens zusammengefasst. Dieser sowie oben aufgezählte Berichte, Redemanuskripte, Präsentationen, Webcasts und Mitteilungen lassen sich über die AIXTRON Internetseite für eine bestimmte Zeit frei einsehen.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Konzernfinanzberichte zum 31. März, 30. Juni und 30. September 2013 sowie der Konzern-Abschluss zum 31. Dezember 2013 erfolgten in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards – IFRS. Der Einzelabschluss der AIXTRON SE für das Geschäftsjahr 2013 wurde nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) sowie Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) erstellt.

Der Konzern-Abschluss und der Einzelabschluss der AIXTRON SE wurden vom Abschlussprüfer geprüft sowie vom Aufsichtsrat gebilligt. Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Ausschluss- oder Befreiungsgründe bzw. über Unrichtigkeiten der Entsprechenserklärung, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich informiert wird. Solche Informationspflichten wurden im Berichtsjahr nicht ausgelöst.

Aktioptionsprogramme

AIXTRON verfügt insgesamt über fünf Aktioptionsprogramme, nach deren Bestimmungen Optionen zum Erwerb von AIXTRON Aktien bzw. ADS (American Depositary Shares) an Vorstandsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft ausgegeben worden sind bzw. werden können.

Aus dem Aktioptionsprogramm 2012 wurde im Berichtsjahr eine neue Tranche von 800.000 Aktioptionen ausgegeben („Tranche 2013“ des Aktioptionsprogramms 2012). Die Optionen aus dem Aktioptionsprogramm 2012 können in Übereinstimmung mit dem durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) geänderten § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG frühestens nach einer Wartezeit von vier Jahren ausgeübt werden und beinhalten ein absolutes Erfolgsziel. Aktioptionen für den Vorstand beinhalten zusätzlich noch eine relative Ausübungshürde mit dem TECDAX als Vergleichsparameter. Die Maximallaufzeit der Aktioptionen beträgt 10 Jahre.

Aus der Tranche 2013 des Aktioptionsprogramms 2012, den Tranchen 2007, 2008, 2009, 2010, 2011 und 2012 des Aktioptionsprogramms 2007 sowie den vorherigen Aktioptionsprogrammen (AIXTRON Programme aus den Jahren 1999 und 2002 sowie Genus-Aktioptionsprogramm 2000) standen per 31. Dezember 2013 insgesamt Optionen zum Erwerb von 3.289.025 AIXTRON Aktien bzw. ADS zur Ausübung aus.

Nähere Einzelheiten zu den einzelnen Aktioptionsprogrammen sowie die Zusammenfassung der gesamten Aktioptionsgeschäfte befinden sich im Anhang zum Konzernabschluss unter Ziffer 23 „Aktienbasierte Vergütungen“.